

# **BRANDSCHUTZ- ORDNUNG**

**für das  
Offene Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck**



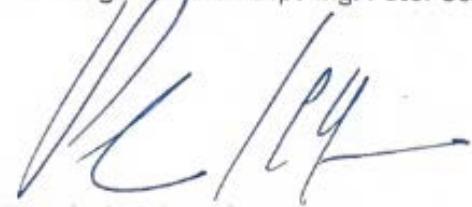
## **Brandschutz ist Selbstschutz**

Für die Einhaltung von Vorschriften und für Eigenkontrollen ist der vom Bürgermeister bestellte Brandschutzbeauftragte bzw. sein Stellvertreter zuständig. Ohne die Mithilfe jedes und jeder Einzelnen können jedoch keine Vorschriften ausreichen und keine Kontrollen perfekt sein. Dabei ist es ganz einfach, aktiven Brandschutz zu betreiben, wenn alle Beteiligten die einzelnen Punkte der Brandschutzordnung beachten.

**Bei Unklarheiten oder Fragen wenden  
Sie sich bitte an den Brandschutzbeauftragten!**

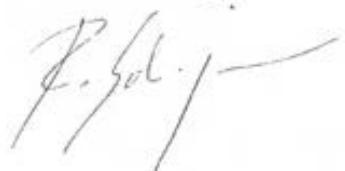
**Vorbeugen ist besser als löschen!**

Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger



Brandschutzbeauftragter:

Richard Schachinger



Brandschutzbeauftragter-Stv.:

Gerald Streicher



# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

## **I. Einleitung**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Infrastruktur sowie zur Verminderung folenschwerer Schäden durch Brände und das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## **II. Allgemeines Verhalten**

1. Auf Ordnung und Sauberkeit ist generell zu achten.
2. Es besteht ein allgemeines Rauchverbot.
3. Sämtliche Ausgänge, Flure und Stiegen (Fluchtwege) dürfen keinesfalls verstellt bzw. blockiert sein, so dass alle auf kürzestem Weg leicht und gefahrenlos ins Freie gelangen können. Ein Lagern von Gegenständen an diesen Orten ist daher grundsätzlich untersagt.
4. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzkräfte über die Salzburgerstraße bzw. den OKH Parkplatz muss stets gewährleistet sein, ein Parken auf Höhe der Krankenhausstraße ist daher nur für Ladetätigkeiten erlaubt. Unmittelbare Ein- bzw. Ausgangsbereiche (feuerpolizeiliche Sicherheitszone) sind als Stellplatz für Einsatzkräfte freizuhalten.
5. Bei den Brand- und Rauchabschlusstüren sind die Schließbereiche von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder (bsp. durch „Keilen“) außer Funktion gesetzt werden.
6. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidungsstücke), noch von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Angebrachte Hinweistafeln sind genau zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.
8. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden.
9. Der Holzofen im Gastrobereich ist vorschriftsgemäß zu warten und darf nur unter ständiger Aufsicht mit den bereitgestellten Materialien beheizt werden. Die anfallende Asche ist im Sicherheitsabfallbehälter zu verwahren bzw. zu lagern.
10. Heiß- und Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.

### **III. Verhalten bei öffentlichen Veranstaltungen**

11. Es besteht im gesamten Gebäude ein generelles Rauchverbot, wofür im Außenbereich ein Raucher:innenplatz eingerichtet ist. Rauchwarenreste sind in den bereitgestellten Sicherheitsabfallbehältern zu verwahren bzw. zu lagern.
12. Es im gesamten Gebäude verboten, offenes Feuer bzw. pyrotechnische Gegenstände zu verwenden (bzw. zu lagern). Bei Verwendung von offenem Feuer im Außenbereich ist mit dem Brandschutzbeauftragten Rücksprache zu halten und ggf. eine Brandsicherheitswache (gem. Richtlinie OÖ Landesfeuerwehrverband) einzurichten.
13. Sollten Dekorationen bei Veranstaltungen bzw. in den dafür gewidmeten Räumen zur Anwendung kommen, so müssen diese schwer brennbar und schwach qualmend sein (gem. ÖNORM Brennbarkeitsklasse).
14. Offenes Feuer wie Kerzen, Teelichter, Dufthäuschen oder ähnliche Gegenstände mit offenem Feuer, dürfen nicht verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten dürfen diese Dinge unter ständiger Beaufsichtigung verwendet werden. Bei Veranstaltungsende bzw. Verlassen des Gebäudes sind die Kerzenflammen abzulöschen.
15. Die Verwendung bzw. die Aufstellung von Gasflaschen ist im Innenbereich des Gebäudes verboten, ausgenommen sind CO2-Gasflaschen mit Druckgas für die Schankanlage.
16. Bei Veranstaltungsende müssen alle Räume in brandschutztechnischer Hinsicht und soweit erforderlich in Ordnung gebracht sowie elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.

### **IV. Besondere Bestimmungen**

17. Für den Brandschutz in den gemieteten Räumlichkeiten der uniformierten Bürgerkorps zeichnet diese selbst verantwortlich bzw. fällt dieser nicht in den Wirkungsbereich der Brandschutzbeauftragten: Die im Raum befindlichen Gefahrengüter der Klasse 1 sind vorschriftsgemäß zu lagern, zu überprüfen und zu kennzeichnen. Ein entsprechender Warnhinweis für Einsatzkräfte ist im Eingangsbereich anzubringen.

### **V. Alarmierung**

Das Haus verfügt über keinen automatischen Hausalarm, VeranstalterIn bzw. Personal haben im Brandfall die Feuerwehr zu alarmieren und Sorge zu tragen, dass Gäste das Gebäude in Richtung Sammelplatz verlassen (Spielplatz).

## **VI. Verhalten im Brandfall**

### Verhalten bei Brandausbruch:

1. Ruhe bewahren **Immer beachten:**  
Alarmieren der Feuerwehr (**Tel. 122**)  
Retten  
Löschen
  2. Türen des Brandraumes schließen
  3. Gebäude verlassen (nicht laufen) und am Sammelplatz (Spielplatz) aufstellen

## **VII. Verhalten während des Brandes**

1. Der Feuerwehr die Zufahrt ermöglichen, Löschkräfte einweisen und ihren Anordnungen Folge leisten
  2. Meldung an den Einsatzleiter der Feuerwehr hinsichtlich des Verdachtes auf vermisste Personen.
  3. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
    - 3.1. Durch die Brandbekämpfung niemals sich selbst oder andere gefährden
    - 3.2. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
  4. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder vor Entzündung schützen
  5. Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, schließen.

## **VIII. Maßnahmen nach dem Brand**

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
  2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der Polizei oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
  3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihre Standorte zurückbringen.